

SATZUNG des Vereins

Pamoja - gemeinsam für Kenias Kinder e.V.

Präambel

Pamoja Machiuka bedeutet auf Suaheli „Gemeinsam – Aufstehen!“. Wir sehen dies als Appell für die Tätigkeit dieses Vereins, der am 27. September 2010 unter dem Namen „Hilfe für Kenias Kinder“ gegründet wurde. Denn Menschen können gemeinsam viel erreichen.

Mit dieser Initiative wollen wir im Sinne von Hilfe zur Selbsthilfe dauerhaft „unser“ Kinderheim in Kenia, das Pamoja Machiuka, fördern und begleiten. Kinder, die sonst kein behütetes Aufwachsen und keinen Zugang zu Bildung hätten, sollen dort sicher leben und in ein selbstbestimmtes, chancenreiches Leben entlassen werden können.

Dazu betreiben wir strategisches Fundraising. Wir wollen Spenden sammeln und Menschen für Patenschaften gewinnen, um das Pamoja Machiuka, unser Kinderheim in Kenia, finanziell angemessen auszustatten.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen *Pamoja - gemeinsam für Kenias Kinder e.V.*
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Witzenhausen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eschwege unter der Nr. 1757 eingetragen.
- (3) Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, Bildung und Entwicklungszusammenarbeit sowie mildtätiges Handeln in Kenia.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht unmittelbar selbst durch eigene Projekte oder durch die Beschaffung und Zuwendung von Mitteln für die Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts, beispielsweise durch
 - (a) die Bereitstellung von finanziellen Mitteln für den Betrieb des Kinderheimes Pamoja Machiuka in Kieni/Mweiga sowie die Bereitstellung und Instandhaltung von dessen Grundstück und Gebäuden, oder dessen Trägerschaft,
 - (b) Bereitstellung finanzieller Hilfen in Einzelfällen für ehemalige Heimkinder für Bildung und Ausbildung in Schule und/oder Studium, oder für von in Not geratene Kinder, Jugendliche oder Familien in Kenia,
 - (c) finanzielle Unterstützung von Personen, die infolge ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Verfassung oder ihrer wirtschaftlichen Lage auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Empfangende Organisationen im Ausland werden verpflichtet, über die Verwendung der Gelder Rechenschaft abzulegen bzw. Belege beizubringen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Netzwerk

- (1) Der Verein darf sich im Rahmen und zur Förderung seiner Vereinszwecke an anderen Vereinen, Organisationen, Gemeinschaften, Gesellschaften, Körperschaften und Stiftungen beteiligen, diesen beitreten, selbst gründen oder mit Geldmitteln ausstatten.
- (2) Der Verein kann in Verbänden oder Netzwerken Mitglied werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder Gesellschaft werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden können.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Antrag (Beitrittserklärung) zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretenden erforderlich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tod der natürlichen oder der Auflösung der juristischen Person oder Gesellschaft,
 - (b) mit dem Austritt durch eine schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres,
 - (c) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist oder das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.
- (4) Förderer unterstützen den Verein mit einem regelmäßigen finanziellen Beitrag oder durch besonderes finanzielles, ideelles oder sachliches Engagement. Sie haben keine satzungsgemäßen Mitgliederrechte und -pflichten und sind nicht aktiv am Innenleben oder der Willensbildung des Vereins beteiligt. Der Vorstand entscheidet über die Einbindung der Fördernden in die Vereinsarbeit. Er kann diese als Gäste zur Mitgliederversammlung einladen.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Die Beiträge sind Jahresbeiträge und unabhängig vom Datum des Beitritts zu entrichten. Sie sind jeweils zum 1. Januar eines Jahres fällig.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Die Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Kalenderjahr vom Vorstand einberufen werden. Die schriftliche Einladung, der eine Tagesordnung beizugeben ist, erfolgt unter Wahrung einer dreiwöchigen Einladungsfrist, die mit dem auf die Absendung folgenden Tag beginnt.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden und sind dem Vorstand spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstag schriftlich und mit Begründung einzureichen. Die endgültige Tagesordnung ist den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder des Vereins oder von zwei Mitgliedern des Vorstandes schriftlich beantragt wird oder die Interessen des Vereins es erfordern. Hierbei kann die Ladungsfrist auf fünf Werktage verkürzt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben, oder in hybrider Form als Teilnahme im Wege der elektronischen Kommunikation ohne Anwesenheit am Versammlungsort. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, verfügt als Mitglied über das Stimmrecht.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitwirkenden beschlussfähig, wenn zur Versammlung ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurde. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch einfaches Handheben. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Mitwirkenden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der mitwirkenden Mitglieder.
- (8) Wahlen können in Einzel-, Gesamt-, Block- oder Listenwahl erfolgen.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu fertigen. Diese sind von zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist für die in der Satzung genannten und folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - (a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes (Projekte, Zielerreichung, Geschäftsbericht),
 - (b) Entgegennahme und Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - (c) Entgegennahme des Kassenberichtes und des schriftlichen Kassenprüfberichtes
 - (d) Entlastung des Vorstandes,
 - (e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - (f) Wahl der Kassenprüfer: innen und der/dem Schriftführer: in und deren Vertreter: innen,
 - (g) Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - (h) Satzungsänderungen,
 - (i) Auflösung,
 - (j) Beschlussfassung über eingegangene Anträge,

(k) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahlen sind grundsätzlich möglich.
- (2) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus:
 - 1. Vorsitzende:r
 - 2. Vorsitzende:r
 - Schatzmeister: inEr kann durch weitere Personen ergänzt werden:
 - Schriftführende
 - bis zu drei Beisitzende
- (3) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung und eine Geschäftsverteilung beschließen, wobei gilt: Der/die Schatzmeister: in verwaltet die finanziellen Angelegenheiten des Vereins; das Vereinsvermögen ist bei einer Bank anzulegen.
- (4) Der/die Schriftführer: in führt Protokoll bei allen Vorstands- und Mitgliederversammlungen, verwaltet die Mitgliederlisten und erledigt das Schriftwesen.
- (5) Vertretungs- und unterschiftsberechtigt sind alle Mitglieder des BGB-Vorstandes. Es gilt das Vier-Augen-Prinzip.
- (6) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgen kann.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, übernehmen die anderen Vorstandsmitglieder sein Amt in Vertretung
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds durch Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Einzelne Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes kann nur gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt werden.
- (9) Der Vorstand kann einen Beirat und Projektgruppen berufen. Der Beirat wird aus Mitgliedern für eine Amtszeit von vier Jahren einberufen, um ehrenamtlich Fachwissen und Engagement einzubringen.
- (10) Der Vorstand führt mindestens einmal im Jahr Vorstandssitzungen durch, um die Angelegenheiten des Vereins zu besprechen, die Mitgliederversammlung zu planen und Beschlüsse zu fassen oder vorzubereiten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder mitwirken. Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, mit Angabe der Tagesordnung, einzuberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (11) Der Vorstand ist für alle Vereinsaufgaben zuständig, die nicht von der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - (a) Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen,
 - (b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
 - (c) Erstellung des Jahresberichtes, Kostenplans und Kassenberichtes für die Mitgliederversammlung,
 - (d) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
 - (e) Aufnahme, Ablehnung und Ausschluss von Mitgliedern,
 - (f) Berufung von Nachfolger: innen für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes,
 - (g) Vorbereitung zur Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge,

- (h) Pressearbeit, bzw. für die Freigabe von Texten und Informationen an die Presse.
- (i) Konzeptionierung des strategischen Fundraisings und dessen Umsetzung.

§ 10 Auflösung

- (1) Für die Auflösung des Vereins oder Zweckänderung muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit entscheidet.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Beschluss der Mitgliederversammlung an einen anderen steuerbegünstigten Verein, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne von § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Datenschutz und allgemeine Bestimmungen

- (1) Soweit durch diese Satzung keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben sowie etwaiger gesetzlicher oder sonstiger rechtlicher Verpflichtungen personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Die Daten werden durch erforderliche Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu.
- (4) Satzungsänderungen, die von Register- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand in eigener Verantwortung beschließen; er hat die Mitgliederversammlung im Zusammenhang mit der Einladung zur nächsten Sitzung über den Vorgang zu informieren.
- (5) Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für alle Geschlechter.
- (6) Soweit in dieser Satzung Schriftlichkeit erwähnt ist, ist Textform (E-Mail) ausreichend. In seiner Korrespondenz, insbesondere bei Einladungen und Anhörungen, verwendet der Verein die Adresse, die das Mitglied zuletzt bekanntgegeben hat. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Anschrift, der Telefonnummer sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

Diese in der Mitgliederversammlung vom 14.09.2024 beschlossene Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.


Brigitte Apholt (1.Vorsitzende) * Christiana Messfeldt (2.Vorsitzende) * Monika Fuhrmann (Schatzmeisterin)